

B E T R I E B S S A T Z U N G für die **Gemeindewerke Leutenbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in geltender Fassung und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach am 28.9.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach hat am 20.6.2002 folgende Änderung (§§ 3 – 9) der Betriebssatzung beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach hat am 2.2.2006 folgende Änderung (§ 5 Abs. 2, § 6 neu, § 7 wird neu § 8) der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung Leutenbach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. In den Eigenbetrieb ist die P + R-Anlage Nellmersbach als Nebenbetrieb aufgenommen.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Leutenbach“.
3. Der Eigenbetrieb hat folgende Aufgaben:
 - a) Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
 - b) Bereitstellung und Unterhaltung von P + R-Plätzen an der S-Bahnhaltestelle Nellmersbach.
4. Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernde oder wirtschaftlich berührende Geschäfte.
5. Der Eigenbetrieb ist so zu führen, dass steuerlich kein Gewinn entsteht, jedoch ist weitestgehende Kostendeckung anzustreben.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, sowie über die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes, soweit diese nicht auf die beschließenden Ausschüsse, den Bürgermeister oder die Betriebsleitung übertragen sind.

§ 3 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Leutenbach gebildeten beschließenden Ausschüsse, Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss, sollen alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorberaten, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
2. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt und soweit es sich nicht um Geschäfte des laufenden Betriebs handelt,
 - 3.2 die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und mehr als 8.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall betragen,
 - 3.3 die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, soweit sie mehr als 8.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall betragen.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 4 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt
 - 1.1 grundsätzliche Personalangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss neben den in § 3 dieser Satzung genannten Zuständigkeiten über
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, Angestellten der Vergütungsgruppe X bis IV a BAT und Arbeiter, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
 - 2.2 die Stundung von Forderungen
 - 2.21 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.22 von mehr als 12 Monaten und mehr als 20.000,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 150.000,00 Euro,
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs von mehr als 2.000,00 Euro, aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 15.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung von Räumlichkeiten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall.
 - 2.7 Darlehensverlängerung sowie Darlehensumschuldung nach Ablauf der Zinsbindung unbeschränkt.

§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete
 - 1.1 Bauwesen
 - 1.2 Wasserversorgung
 - 1.3 Bau und Unterhaltung von P + R-Plätzen
 - 1.4 technische Verwaltung

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss neben den in § 3 dieser Satzung genannten Zuständigkeiten über
 - 2.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie der Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Beauftragung von Architekten, Sonderfachleuten, Beratern usw., wenn der Honoraraufwand mehr als 25.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums liegen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter. Kaufmännischer Leiter ist der jeweilige Fachbedienstete für das Finanzwesen und technischer Leiter der jeweilige Leiter des Ortsbauamts der Gemeinde Leutenbach.
Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
3. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des

Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

5. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 5.1 regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 - 5.2 unverzüglich zu berichten, wenn
 - 5.21 unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - 5.22 Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
6. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs.
7. Will die Betriebsleitung Beamte oder Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen oder rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 664.679,44 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 1.9.1989 außer Kraft.
Inkrafttreten 1. Oktober 1995.

Diese Änderungssatzung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Betriebssatzung vom 28.9.1995 außer Kraft.
Inkrafttreten 28. Juni 2002.

Diese Änderungssatzung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Betriebssatzung vom 28.9.1995 und ihrer späteren Änderungen außer Kraft.
Inkrafttreten 10. Februar 2006.